

**Kirchengesetz
über die Bildung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg¹**

Vom 14. Mai 1991

(GVOBl. S. 180)

1 Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht und im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1Es wird der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreisverband Hamburg gebildet. 2Ihm gehören die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Niendorf und Stormarn an.

§ 2

(1) Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg vom 14. Mai 1991 hat folgenden Wortlaut: (vgl. Anlage¹).

(2) Änderungen nach § 10 der Satzung² des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.³

¹ Red. Anm.: Die jeweils geltende Fassung der Verbandssatzung ist als Ordnungsnummer 1.400-580 Bestandteil dieser Rechtsammlung.

² Red. Anm.: Der Verweis ist veraltet.

³ Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat am 4. Juni 1991 in Kraft.